

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 306.

Freitag, den 1. November.

1844.

Bekanntmachung.

Von und mit dem 3. November dieses Jahres bis mit dem Sonntage Judica nächsten Jahres wird der Vormittagsgottesdienst an Sonn- und Festtagen in den beiden Hauptkirchen zu St. Thomä und St. Nicolai, so wie in der Peterskirche früh um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr seinen Anfang nehmen, auch wird von und mit dem zuerstgedachten Tage an der Nachmittagsgottesdienst an Sonn- und Festtagen in den genannten beiden Hauptkirchen und in der Neufkirche um 2 Uhr Nachmittags beginnen.

Leipzig, den 25. October 1844.

Die Kirchen-Inspection zu Leipzig.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Großmann,
Superint.

Dr. Gross.

Bekanntmachung, die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen gebornen Mannschaften, welche sich bei uns als Stadtohrigkeit anzumelden haben, so wie die unter Gerichtsbarkeit des hiesigen Königlichen Kreisamts Wohnenden hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Mittwochs den 6. November 1844

sich vor unserm Deputirten in der alten Waage am Markte alhier gebührend zu stellen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß gegen die Ausbleibenden nach §. 64. und folg. des angeführten Gesetzes, von welchem ein Auszug für 6 Pfennige in allen Buchhandlungen zu haben ist, wird verfahren werden.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters sofort zu legitimiren.

Dafern übrigens Personen aus frühern Geburtsjahren sich alhier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich dieselben

Donnerstags den 7. November 1844

wie vorgedacht bei uns anzumelden.

Hierbei wird ferner den Mannschaften, welche sich zu stellen haben, bekannt gemacht, daß, wenn sie auf eine Befreiung vom Militairdienste Anspruch zu haben glauben, sie die diesfalligen Reclamationen der Königlichen Recrutirungs-Commission entweder gleich am Tage der Gestellung zu übergeben, oder spätestens am Tage vor der Loosziehung an diese einzureichen haben, indem am Tage der Loosziehung selbst noch eingehende dergleichen Eingaben nicht berücksichtigt werden können.

Leipzig, den 24. October 1844

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Gross.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 31. Juli 1844.

Der Weg von dem ehemaligen blinden Thore, welcher seit einiger Zeit für die Fußgänger geöffnet worden ist, hat nach Inhalt einer Mittheilung des Stadtraths vom 3. Juli laufenden Jahres, welche in heutiger Plenarversammlung den ersten Beratungsgegenstand bildete, für Wagen annoch gesperrt bleiben müssen, weil er wegen des an der einen Seite dieses Weges befindlichen Grabens dazu nicht die gehörige Breite hat. Eine solche Breite kann nur dadurch erlangt werden, daß der Graben durch eine Schleuse ersetzt wird, und diese ist daher um so weniger zu entbehren, da ein großer Theil der Gewässer des neuen Anbaus in jenen Graben seinen Fall hat und dem

Herrn Lampe bei früheren, unter andern auch wegen Verbreiterung des Wegs an dem blinden Thore mit ihm gepflogenen Verhandlungen die Zusage ertheilt worden ist, daß die Gewässer der Milchinsel in der bisherigen Waage dort abgeführt werden sollen. Der Stadtrath hat nun den Bau dieser Schleuse, wozu Herr Lampe bedingungsweise 500 Thlr. beizutragen sich erboten hat, beschlossen, und zu dem veranschlagten Bauaufwande die Zustimmung der Stadtverordneten erfordert. Dieser letztere beträgt außer den nurerwähnten 500 Thln. und außer 140 Thlr., welche zur Straßenregulirung erforderlich sind, überhaupt noch 900 Thlr. So viel jene von Herrn Lampe hinsichtlich der gedachten 500 Thlr. gestellten Bedingungen anlangt, so bestehen diese darin, daß der Schleusenbau, so wie die Regulirung des Weges und des unteren Theiles der Salomonstraße sofort im